

Information gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Sie erhalten diese Information, da das Regierungspräsidium Darmstadt personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet.

1. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel.: 06151-120, Fax: 06151-126347, E-Mail: Poststelle@rpda.hessen.de.

2. Die oder der Datenschutzbeauftragte

Die oder den Datenschutzbeauftragte/n des Regierungspräsidiums Darmstadt erreichen Sie unter den vorgenannten Kontaktdaten, sowie mit E-Mail: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de.

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt nach § 3 Abs. 1 HDSIG in Verbindung mit §§ 52, 55 BBergG und ist für die Durchführung eines Verfahrens zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Grundsätzlich werden Ihre personenbezogenen Daten nur durch das Regierungspräsidium Darmstadt verarbeitet.

Soweit dies zur Bearbeitung von Zulassungsverfahren oder im Rahmen der Überwachung erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten gegenüber Behördeninternen, anderen Behörden, Verfahrensbeteiligten, Gerichten, Anwälten, Antragstellenden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt.

In Betracht kommen im Regelfall die Kreisausschüsse der Landkreise, Magistrate der kreisfreien Städte, Gemeindevorstände von Gemeinden, das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, das Landesamt für Denkmalpflege, die Bundeswehr, das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Hessen Mobil, das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, weitere Behörden, Gerichte sowie Sachverständige und Sachverständigenorganisationen. Darüber hinaus können Ihre Daten auch denjenigen gegenüber offengelegt werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Zulassungsverfahren in ausliegende Unterlagen Einsicht nehmen oder auf der Grundlage des Hessischen Umweltinformationsgesetzes Zugang zu Umweltinformationen erhalten.

5. Speicherdauer und -fristen

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Datenlöschung beachtet das Regierungspräsidium Darmstadt die Aufbewahrungsfristen, die im Erlass zur Aktenführung in den Dienststellen des Landes Hessen festgelegt sind.

Sämtliche Fristen beginnen mit Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung Ihrer Angelegenheit abgeschlossen ist.

6. Ihre Rechte

Nach Art. 15 DS-GVO können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen. Nach Art. 16 DS-GVO haben Sie das Recht auf Berichtigung. Unter den Voraussetzungen des Art. 17 DS-GVO haben Sie das Recht, die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Ein Recht auf Löschung kommt allerdings nicht in Betracht, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist bzw. zur Wahrnehmung einer Aufgabe dient, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Art. 17 Abs. 3 lit. b) DS-GVO. Art. 18 Abs. 1 DS-GVO gewährt unter den dort aufgeführten Voraussetzungen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO besteht nach § 35 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes nicht, soweit eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten verpflichtet.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO bei der Aufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden. Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass datenschutzrechtliche Vorschriften bei der Verarbeitung Ihrer Daten nicht beachtet worden sind.

7. Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Durchführung eines Verfahrens zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Nichtbereitstellung kann für Sie Nachteile haben (Antrag kann nicht bearbeitet werden).